

Packaging & Packaging Waste Regulation PPWR

Kundeninformation zur neuen EU-Verpackungsverordnung

Diese neue EU-Verordnung (EU 2025/40) steht für „Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfällen“. Sie ersetzt die Verpackungsrichtlinie (94/62/EG). Das Ziel ist es, EU-weit die gleichen Vorschriften zu haben, Abfälle zu reduzieren, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und Verpackungen umweltverträglicher zu gestalten.

Die Anforderungen aus dieser Verordnung richten sich nach den jeweiligen „Rollen“ des Wirtschaftsteilnehmers. Die Athesia Kalenderverlag GmbH ist sowohl Erzeuger, Vertreiber sowie Importeur im Sinne der neuen Verpackungsverordnung. Der Erzeuger hat hierbei die meisten Vorgaben zu erfüllen, u. a. die Prüfung und Bewertung nach den folgenden Vorschriften:

Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

Unsere Verpackungsmaterialien erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 5 Abs. 1 PPWR. Die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unterhalb des Grenzwerts von 100 mg/kg Verpackungsmaterial. Die Verpackungsmaterialien entsprechen den Anforderungen gemäß Art. 5 Abs. 4 PPWR i. V. m. der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Art. 5 Nr. 5 PPWR - PFAS-Erklärung

Unsere Verpackungen kommen nicht direkt mit Lebensmitteln in Berührung. Dieser Artikel findet auf unsere Produkte keine Anwendung

Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

Die Recyclingklasse gemäß Art. 6 PPWR wird nach Veröffentlichung der EU-Klassifizierungskriterien (Durchführungsrechtsakt bis 2028) bestimmt.

Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

Der Mindestrezyklatanteil gemäß Art. 7 PPWR, der aus der Verwertung von Verbraucher-Kunststoffabfällen gewonnen wird, wird bis zum jeweiligen Stichtag eingehalten (35 % ab 1.1.2030).

Art. 8 Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Die Athesia Kalenderverlag GmbH setzt aktuell keine biobasierten Kunststofffolien ein.

Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Unsere Verpackungen sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet keine Anwendung.

Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

Die Verpackungen erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 10 PPWR zur Minimierung von Verpackungen. Abmessungen, Gewicht und Volumen sind auf das für den Schutz- und Logistikkzweck notwendige Minimum begrenzt.

Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

EPAL-Europaletten und ähnliche Ladungsträger sind wiederverwendbare Verpackung gemäß Art. 11 PPWR. Bis zum 12. Februar 2027 wird die Europäische Kommission eine Mindestzahl der Kreislaufdurchgänge festlegen. Danach wird eine entsprechende Bewertung vorgenommen.

Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Die Anforderungen zur Sortierkennzeichnung gemäß Art. 12 Abs. 1 PPWR treten ab 12.08.2028 in Kraft. Die konkrete Kennzeichnungsgestaltung wird durch einen EU-Durchführungsrechtsakt geregelt. Die erforderlichen Kennzeichnungen werden rechtzeitig vor diesem Datum implementiert.

Für Verpackungen, die in unserem Namen hergestellt werden (Athesia als Erzeuger), führen wir das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durch. Konformitätserklärungen werden auf Nachfrage den Behörden zur Verfügung gestellt.

In unserer Rolle als Vertreiber von Verpackungen kommen wir der Verpflichtung nach, auf Nachfrage, die benötigten Unterlagen und Dokumente zur Konformitätsbewertung digital zur Verfügung zu stellen.

Die PPWR benennt auch die Wirtschaftsakteure, die für die Entsorgung der Verpackungen aufkommen müssen.

Die Athesia Kalenderverlag GmbH, entrichtet die Entsorgungskosten für alle Verpackungen, die in unserem EU-Wirtschaftsraum (Deutschland) und direkt beim Endverbraucher anfallen. Die Kosten je weiterem Wirtschaftsraum innerhalb der EU (Land) tragen die Inverkehrbringer, nicht der Erzeuger.

Wir sind im LUCID-Register registriert:

LUCID-Registrierungsnummer: DE4662857053768

Duales System /Lizenzpartner: Der Grüne Punkt

Unterhaching, 10.08.2026

Athesia Kalenderverlag GmbH